



**Muster:** Zephyr

**Gerätekenntblatt-Nr.:** 61169 bis 61169.3

**Betroffene Werknummern:** Alle

**Betrifft:**

Baumängel

**Anlass:**

Feststellung baulicher Mängel, die die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen können und einer Überprüfung bedürfen.

**Maßnahmen:**

1. Überprüfung gemäß einer vom Luftsportgeräte-Büro genehmigten Technischen Mitteilung zu dieser LTA-Nr.: LSG 07-006.
2. Bei festgestelltem Mangel ist dieser gemäß einer vom Luftsportgeräte-Büro genehmigten Technischen Mitteilung des Musterbetreuers/Herstellers zu beheben.

**Termine und Fristen:**

Die Maßnahmen sind vor dem nächsten Flug durchzuführen.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

**Bescheinigung**

Die Maßnahmen sind gemäß der Technischen Mitteilung durchzuführen und zu bescheinigen.

**Hinweis:**

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

DAeC Luftsportgerätebüro  
Frank Einführer